

20.01.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6251 vom 17. Dezember 2021
der Abgeordneten Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/16087

Rodungen am Hambacher Wald trotz laufender Gutachten: Warum hat die Landesregierung wieder nicht verhindert, dass RWE Fakten schafft?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

RWE hat am 1.12.2021 in der Nähe des Hambacher Waldes großflächige Rodungsarbeiten durchgeführt, u.a. wurde das sogenannte „Bochheimer Wäldchen“ vollständig zerstört. Aus Umweltschutzsicht war dieses Waldstück ein wichtiger Trittstein um das Ziel einer Wiedervernetzung der Reste der Bürgewälder zwischen dem Hambacher Wald und der Steinheide zu ermöglichen. RWE begründet die Rodung mit der Vorbereitung der Gewinnung von Abraum zur Modellierung des Böschungssystems des Tagebaus Hambach. Die Bergbehörde erteilte RWE Anfang 2021 für das Gebiet eine Hauptbetriebsplanzulassung. Die Landesregierung sah darin damals keinen Widerspruch zur Leitentscheidung, wie aus der Antwort auf die Kleine Anfrage 5173 vom April 2021 hervorgeht. Dies bleibt verwunderlich, da sie selbst einräumt, dass der Braunkohlenausschuss die Planungen überprüfen sollte:

„Wie im Entwurf der Leitentscheidung vom 6. Oktober 2020 und unverändert in der von der Landesregierung am 23. März 2021 beschlossenen Leitentscheidung zu Entscheidungssatz 7 ausgeführt, sind im Braunkohlenplanänderungsverfahren für Hambach in der Zuständigkeit des Braunkohlenausschusses in Köln das Dargebot der Abraummassen, die Massenbilanz, die Eignung der Massen zu den vorgesehenen Zwecken und ihre Herkunft zu überprüfen. Dabei sind jeweils flächenschonende Alternativen und weitere Optimierungsmöglichkeiten zu betrachten.“¹

Auf der Grundlage der Leitentscheidung und trotz der erteilten Betriebsplanzulassung hat der Braunkohlenausschuss in der Folge ein Gutachten vergeben, das die Planungen von RWE kritisch prüfen sollte. RWE behauptete nun im Zuge der Rodungen, dieses Gutachten hätte die Notwendigkeit der Abraumgewinnung im Bereich der erfolgten Rodungen bestätigt. Zwar wurde ein Zwischenbericht des Gutachtens im Arbeitskreis Hambach des Braunkohlenausschusses vorgestellt, jedoch handelt es sich weder um die Endversion noch ist das Gutachten öffentlich zugänglich. Es ist wie so oft: RWE schafft Fakten, bevor Entscheidungen endgültig getroffen wurden und die Landesregierung unternimmt nicht einmal einen Versuch, die Interessen der Allgemeinheit vor denen von RWE zu schützen.

¹ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-13574.pdf>

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 6251 mit Schreiben vom 20. Januar 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

- 1. *Inwiefern hatte die Landesregierung im Vorfeld der Rodungen durch RWE Kenntnis von den Planungen des Unternehmens?***
- 2. *Wie bewertet die Landesregierung das Verhalten des Unternehmens, trotz laufender Untersuchungen über die Notwendigkeit der Abraumgewinnung in dem betreffenden Gebiet Rodungen durchgeführt zu haben?***
- 3. *Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um RWE von den Rodungen am 1.12.2021 abzuhalten?***

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die nun erfolgten Rodungsarbeiten im rd. 4 ha umfassenden – und deutlich außerhalb des Hambacher Forstes liegenden – Bochheimer Wäldchen sind im Rahmen des bereits im Jahr 2020 zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Hambach für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 nach den §§ 54 ff. Bundesberggesetz erfolgt. Der Geltungsbereich dieses Hauptbetriebsplans umfasst im Norden unter anderem die Flächen des Bochheimer Wäldchens und wird im Süden weitgehend von der Trasse der früheren Autobahn A4 begrenzt. Über die Zulassung des Hauptbetriebsplans war im Kontext des geltenden Braunkohlenplans Hambach von 1976, des zugelassenen 3. Rahmenbetriebsplans von 2014 und der Leitentscheidung von 2016 zu entscheiden. Im Bereich des Bochheimer Wäldchens werden dabei Bodenmassen gewonnen, die für die Standsicherheit der Nordrandböschung bzw. der späteren Endböschung zwingend benötigt werden. Die Gutachter der ahu GmbH, FUMINCO GmbH und ZAI Ziegler und Aulbach Ingenieurgesellschaft mbH haben in ihrer Untersuchung die Massengewinnung als nachvollziehbar und plausibel beschrieben (s. Antwort auf die Fragen 4 und 5).

Der aktuelle Hauptbetriebsplan steht nicht im Widerspruch zur neuen Leitentscheidung aus dem Jahre 2021, wodurch der Tagebau Hambach nun so verkleinert wird, dass gegenüber der Leitentscheidung 2016 unter anderem der Hambacher Forst, der Merzenicher Erbwald und das an das FFH-Gebiet „Steinheide“ angrenzende Waldstück mit insgesamt ca. 570 ha Fläche sowie weitere Waldflächen nicht mehr gerodet werden.

- 4. *Seit wann hat die Landesregierung Kenntnis von den Endergebnissen des Gutachtens im Auftrag des Braunkohlenausschusses?***
- 5. *Wann wird die Endversion des Gutachtens der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden?***

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die von der Bezirksregierung Köln für das Braunkohlenplanänderungsverfahren Hambach mit einem Gutachten zur Tagebauplanung beauftragten Gutachter ahu GmbH, FUMINCO GmbH und ZAI Ziegler und Aulbach Ingenieurgesellschaft mbH haben ihre Zwischenergebnisse am 26. November 2021 dem Arbeitskreis Hambach des Braunkohlenausschusses vorgestellt. Die gutachterlichen Erkenntnisse wurden anschließend unter TOP 3a in der 162. Sitzung des

Braunkohlenausschusses am 13. Dezember 2021 in Bedburg, an der Mitarbeiter/-innen des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie teilgenommen haben, auch im Rahmen einer öffentlichen Sitzung vorgestellt. Die dort gehaltene Präsentation ist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln abrufbar unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/braunkohlenausschuss/sitzungen/sitzung_162/03a.pdf.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die dann vorliegende schriftliche Fassung der gutachterlichen Untersuchung im 1. Quartal 2022 veröffentlicht wird.